

2053 059

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 115/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Ilse Luise R [REDACTED],
K [REDACTED], K [REDACTED] Ring [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Mai 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 20. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin begehrt Entschädigung für Schäden an Freiheit, Eigentum, Vermögen und in beruflichen Fortkommen als Erbin ihres am 21. Oktober 1942 im Konzentrationslager Sachsenhausen verstorbenen Bruders Leo [REDACTED]. Hiermit hat sie bei den Entschädigungsvorgängen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG ungegründet.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat die Frist des § 189 Abs. 1 BEG als verkannt erachtet, die Zulässigkeit eines Nachschiebens der geltend gemachten Ansprüche verneint und die Voraussetzungen des § 189 Abs. 3 BEG nicht als gegeben angesehen.

Soweit die sofortige Beschwerde sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts wendet, die Klägerin habe die geltend gemachten Ansprüche nicht nachschieben können, ist die Revision nicht zuzulassen. Denn das Berufungsgericht hat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats zutreffend ausgeführt, ererbten Ansprüchen könnten eigene und eigenen Ansprüchen ererbte nicht nachgeschoben werden. Das Berufungsgericht befindet sich, insbesondere mit seinem Hinweis auf § 189 b BEG, auch nicht im Rechtsirrtum, wenn es annimmt, hieran habe sich auch durch die Einführung des § 189 a BEG nichts geändert. Unter Hinweis auf die von ihm angeführte Korrespondenz (Seite 8 des Urteils) hat das Berufungsgericht auch zutreffend angenommen, daß die Klägerin den Wiedereinsetzungsantrag nicht alsbald nach Wegfall des Hindernisses gestellt habe. Soweit die sofortige Beschwerde darauf abhebt, das Verfahren wegen eigener Ansprüche sei bei Anmeldung ererbter Ansprüche der Klägerin noch nicht abgeschlossen gewesen, die Klägerin treffe an der Nichtwahrung der Frist für den Wiedereinsetzungsantrag kein Verschulden und sie habe ihre Ansprüche auch hinreichend substantiiert, ist die Revision nicht zuzulassen, da auf den hierauf bezüglichen Ausführungen das Urteil des Berufungsgerichts nicht beruht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Aus diesen Gründen ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Acher

Dr. Loewenheim